



KREUZER YACHT CLUB DEUTSCHLAND E.V.

Satzung

Der Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. (KYCD) ist ein Zusammenschluss von Sportbootfahrern zur selbständigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Anliegen.

Der Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. handelt nach folgenden Grundsätzen:

Der KYCD ist davon überzeugt, dass Solidarität, Fairness und Toleranz unverzichtbare Grundlagen des von seinen Mitgliedern betriebenen Sports sind. Beim Fahrtenwassersport begegnen sich auf dem Wasser und in den Häfen Menschen unterschiedlicher Sprache und Kultur, es begegnen sich Menschen mit verschiedener Lebensart und Tradition. Die Vielfalt dieser Menschen steht nicht im Widerspruch zu deren einträchtigem sozialen Miteinander, sondern bietet die Chance, Verständnis und Anerkennung des anderen zu fördern. Der KYCD fordert und pflegt den Respekt im gegenseitigen Miteinander. Der KYCD achtet Menschenwürde und Menschenrechte. Er lehnt Antisemitismus, Rassismus und religiöse Intoleranz ab, er nimmt keine Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Merkmale hin.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.“ (KYCD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 15822 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportschifffahrt auf Binnen- und Küstengewässern, auf See und Hochsee.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Sport
 - Törnberatung
 - Auslandsverbindungen
 - Veranstaltungen und Fachlehrgänge
 - Fahrtenwettbewerbe
 - Jugendarbeit und Ausbildung

b) Reviere

- Reviervertreter
- Stützpunkte, Vertrauensmänner

c) Nautische und technische Ausrüstung

d) Sicherheit

- Allgemeine Richtlinien und Beratung über Sicherheit in der Sportschiffahrt

e) Veröffentlichungen

- Regelmäßige Herausgabe von:
 - > Informationen für Mitglieder
 - > Broschüren mit nautischen Informationen
 - > Informationen über Häfen und Reviere

f) Werbung

- Pressedienste, Werbeschriften
- Mitgliederwerbung
- Veranstaltungen und Ausstellungen

g) Flaggenführung und Yachtgebräuche

h) Behördenverkehr

Der Verein nimmt regionale und überregionale Aufgaben und Interessen der Sportbootfahrer wahr, dazu gehören:

Kontakt, unter anderem

- mit Bundes- und Länderministerien mit Schifffahrts- und Wasserstraßen-, Natur- und Umweltschutzaufgaben
- mit Behörden und Anstalten im Geschäftsbereich der genannten Ministerien
- mit Körperschaften öffentlichen Rechts
- mit Vereinen und Verbänden mit gleicher oder angrenzender Aufgabenstellung oder Zielrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Uneigennützigkeit und Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

a) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, die für den Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

b) Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und die für den Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten.

c) Mitglieder, die für den Verein als Übungsleiter, Ausbilder oder in vergleichbarer Weise tätig sind, können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die vom Vorstand festgelegt wird.

d) Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn bestimmte Vorhaben des Vereins eine zeitweilige Einschränkung der Berufsausübung mit sich bringen. Soll ein Mitglied des Vorstands eine Vergütung erhalten, so ist mit ihm für die Dauer des Vorhabens ein Dienst- oder Werkvertrag abzuschließen. Ein Dienstvertrag endet spätestens mit dem Tage seines Ausscheidens aus dem Vorstand. Die Gewährung einer Vergütung ist nur auf Grund eines vom Vorstand ohne Gegenstimme gefassten Beschlusses zulässig und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Vervielfältigungskosten. Der Vorstand kann Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes beschließen.

f) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen der Vorlage des Kassenberichtes eine Zusammenstellung über sämtliche nach Nummer 4b, c und e geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen vorzulegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Partnermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden und jede juristische Person nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz.
3. Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht volljährig ist und für deren Mitgliedschaft eine ausreichende schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz werden, ebenso handelsgerichtlich eingetragene Firmen, die die Durchführung von Zwecken des Vereins unterstützen wollen.
5. Ehrenmitglied wird ein ordentliches Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen seiner Verdienste um den Verein. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
6. Partnermitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die mit einem ordentlichen Mitglied unter einer gemeinsamen Anschrift lebt. Die Partnermitgliedschaft wird in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt, wenn keine gemeinsame Anschrift mehr besteht. Ein Partnermitglied hat die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied, es erhält jedoch die „Offiziellen Mitteilungen des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.“ nicht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss durch ein beim Verein eingegangenes Schreiben beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Eingang.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, ohne dass es auf Zugang des Vorstandsbeschlusses bei dem Antragsteller ankommt, mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch die Löschung der juristischen Person oder der eingetragenen Firma im Handels- oder Vereinsregister,

c) durch Austritt, der bis zum 31.10. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres per Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

d) durch Streichung von der Mitgliederliste, über die der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung gemäß § 11 nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt,

e) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu erklären.

Widerspricht der Betroffene dem Beschluss nach Zugang binnen eines Monats, so hat sein Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2. Das passive Wahlrecht von Angestellten des Vereins, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, ruht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Dies gilt nicht für Mitglieder des Vorstands, die eine Vergütung nach § 3, Nr. 4d erhalten.

3. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Rederecht sowie das Recht, Wahlvorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht, wenn eine ausreichende schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendliche besitzen das passive Wahlrecht für ein Amt nach § 24, Nr.2, Satz 3.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Flagge oder den Stander des Vereins zu führen.

5. Alle Rechte eines Mitglieds, das seiner Zahlungsverpflichtung gemäß § 11 nicht oder nicht vollständig nachkommt, ruhen für die Dauer des Zahlungsrückstands.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben:

- Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge wie festgesetzt zu entrichten.
- Interessen und Anliegen der Sportschifffahrt nach ihren Möglichkeiten zu fördern,
- die Umsetzung der Zwecke des Vereins zu unterstützen,
- die natürliche Umwelt in ihrem Fahrtgebiet zu schonen und sich so zu verhalten, dass Umweltbelastungen vermieden werden,
- ihre Schiffe als sorgfältige Seeleute so zu führen, dass Risikolagen bei der Begegnung

mit anderen Verkehrsteilnehmern möglichst nicht entstehen,
- auf See und im Hafen anderen Unterstützung und Hilfe zu bieten.

§ 11 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen und jugendlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig ein Mehrfaches des Jahresbeitrags. Die Höhe wird jeweils vom Vorstand beschlossen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag erlassen, stunden oder ermäßigen, besonders, wenn die Beitragszahlung für ein Mitglied eine soziale Härte bedeuten würde.
6. Einzelheiten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Organe und Gremien des Vereins

A. Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt per Brief, E-Mail, Veröffentlichung im Club-Magazin oder den „Offiziellen Mitteilungen des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.“ Der Einberufung ist die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung der Beschlussgegenstände beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Absendung der Einberufung mit Tagesordnung und stichwortartiger Bezeichnung der Beschlussgegenstände oder ihre Veröffentlichung im Club-Magazin oder den „Offiziellen Mitteilungen des Kreuzer Yacht Club Deutschland e. V.“ mindestens 30 Tage vor dem Termin erfolgt ist.
4. Eine an das Mitglied versandte Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

§ 13 Turnus und Beschlussfähigkeit

1. Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt nach Maßgabe der in § 2 genannten Zwecke die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahrs und die weitere Planung, sowie über die Tätigkeit des Vereins.
 - b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - c) Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
 - d) Die Beschlussfassung
 - über den Jahresabschluss,
 - über die Entlastung des Vorstands,
 - über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - über die Beitragsfestsetzung nach § 11, Nummer 2 und 6,
 - über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - über Satzungsänderungen gemäß § 27
 - über die Auflösung des Vereins gemäß § 28,
 - über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss,
 - über den Ort der Mitgliederversammlung,
 - über sonstige Anträge.

§ 15 Antragsfrist

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern spätestens 15 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in schriftlicher Form eingegangen sein, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
2. Der Vorstand kann beschließen, auch später eingehende Anträge der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Dringlichkeitsanträge, die erst während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Gegenstände beziehen, die in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zum Ziel haben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn zusammen ein Zwanzigstel der ordentlichen und jugendlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Wird die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einer ausreichenden Anzahl berechtigter Mitglieder verlangt, muss der Vorstand die Einberufung spätestens drei Wochen nach Eingang des Verlangens absenden oder veröffentlichen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 Nr. 2, 14 Nr. 2 und 15 entsprechend.

§ 17 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.
2. Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jedes jugendliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wenn eine ausreichende schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. Jede juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Nummer 4 dieses Paragraphen gilt nicht für juristische Personen, die die Form des eingetragenen Vereins haben. Ein eingetragener Verein, der ordentliches Mitglied ist, hat:
 - a) eine Stimme, sofern ihm weniger als 200 Mitglieder angehören,
 - b) zwei Stimmen, sofern ihm mindestens 200, aber weniger als 400 Mitglieder angehören,
 - c) drei Stimmen, sofern ihm 400 oder mehr Mitglieder angehören.

Ein Verein muss die tatsächliche Anzahl seiner Mitglieder dem Versammlungsleiter vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung mittels einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung nachgewiesen haben, um mehr als eine Stimme beanspruchen zu können.

6. Stimmrechtsübertragung von einem ordentlichen Mitglied auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Kein ordentliches Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

7. Ein ordentliches oder jugendliches Mitglied darf an der Beschlussfassung auch dann teilnehmen, wenn sie das Mitglied selbst betreffende Angelegenheiten zum Gegenstand hat, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

2. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung an ein anderes, von ihm bestimmtes Mitglied abgeben, solange eine Angelegenheit behandelt wird, die den Versammlungsleiter selbst betrifft.

3. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer der Aussprache zu den Wahlen und für die Abhaltung der Wahlen die Versammlungsleitung einem von ihm aus der Mitte der Mitglieder bestimmten Vertreter übertragen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder die Gegenstand eines nach § 15 Nr. 3 zugelassenen Dringlichkeitsantrags sind.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mehr als einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder wenn für ein Amt zwei oder mehr Bewerber vorhanden sind.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- den genauen Wortlaut von Anträgen,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen.

Sind Versammlungsleiter und Protokollführer über die Vollständigkeit oder sachliche Richtigkeit des Protokolls uneins, ist der Vorstand berechtigt, das Protokoll durch einen Beschluss ohne Gegenstimme zu ergänzen oder zu berichtigen.

8. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann

auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt bis zum Beginn der Mitgliederversammlung der Vorstand und während der Mitgliederversammlung diese selbst.

B Vorstand

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

1. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bestimmt die Mitgliederversammlung. Er besteht jedoch mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtsbezeichnungen weiterer Vorstandsmitglieder legt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand weist einem seiner Mitglieder die Führung der Finanzen zu.

§ 20 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Darunter soll der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.

§ 21 Wahl und Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln in getrennten Wahlgängen nach zu besetzendem Vorstandsamt gewählt.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt für jeweils drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beginnt mit der Annahme des Amtes. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Ist ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausgeschieden, so ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein ordentliches Mitglied durch einen Beschluss ohne Gegenstimme zu kooptieren und es kommissarisch mit der Wahrnehmung des verwaisten Vorstandsamtes zu betrauen. Die Bestellung kann längstens bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- die Planung und Durchführung der Tätigkeiten des Vereins,
- die Vorlage eines Berichts über die Tätigkeiten des Vereins,
- den Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und anderen Dienstverträgen, sowie von Werkverträgen,
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder zu seiner Arbeit hinzuziehen und sie beauftragen, bestimmte Aufgaben für ihn wahrzunehmen.

§ 23 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

C Gremien

§ 24 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und auflösen sowie deren Aufgaben bestimmen.

2. Die Mitglieder von Arbeitskreisen wählen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher. Der Sprecher eines Arbeitskreises muss ordentliches Mitglied sein. Wird ein Arbeitskreis von Jugendlichen gebildet, so muss der Sprecher ein junges Mitglied sein.

3. Wenn Aufgaben des Arbeitskreises auf der Tagesordnung des Vorstands stehen, soll der Sprecher zu diesem Punkt der Tagesordnung zur Vorstandssitzung eingeladen werden.

§ 25 Kuratorium

Zu seiner ideellen und wirtschaftlichen Beratung und Unterstützung kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Diesem sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik und Wirtschaft, sowie Experten, insbesondere aus Schifffahrt, Wassersport und Tourismus, angehören. Das Kuratorium tritt auf Einladung des

Vorsitzenden zusammen.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer werden für die Durchführung von drei Prüfungen gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer führen die Prüfung gemeinsam durch. Gibt es mehr als zwei Kassenprüfer, so ist eine gemeinsame Prüfung durch nur zwei Kassenprüfer zulässig, wenn sich alle Kassenprüfer hierauf verständigt haben. Unbeschadet hiervon hat jeder Kassenprüfer das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen.
3. Die Kassenprüfer haben freien Zugang zu allen Unterlagen des Vereins.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle für die Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Kassenprüfer haben während der Mitgliederversammlung zu ihrem Auftrag Rederecht. Sie legen der Mitgliederversammlung einen gemeinsamen Bericht vor. Können sich die Kassenprüfer nicht auf einen gemeinsamen Bericht einigen, sind sie verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihre unterschiedlichen Auffassungen darzustellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Änderung des Zwecks des Vereins können die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand ihre Zustimmung auch schriftlich erklären.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung bei einem Registergericht dem für den Verein zuständigen Finanzamt vorzulegen, damit die Verträglichkeit mit der Gemeinnützigkeit des Vereins geprüft wird. Stellt das Finanzamt die Schädlichkeit der Änderung für die Gemeinnützigkeit fest, muss der Vorstand die Anmeldung beim Registergericht unterlassen und unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, die die Angelegenheit neu verhandelt und beschließt.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit ist die Stimmabgabe von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins und die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Ist die Versammlung für die Abstimmung des Antrags auf Auflösung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine innerhalb eines Monats einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Ein Auflösungsbeschluss erfordert dann eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 29 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Werderstraße 2, 28199 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Datenschutz

1. Zur Verwaltung seines Mitgliederbestandes und für die Durchführung seiner Tätigkeiten erhebt, speichert und verwendet der Verein persönliche Daten seiner Mitglieder und der an seinen Tätigkeiten Beteiligten.

2. Der Verein schützt die bei ihm vorhandenen persönlichen Daten. Er verwendet sie nur für eigene Zwecke.

§ 31 Bezeichnungen

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

§ 32 Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg in Kraft.